



AXA Stiftung
Berufliche Vorsorge

Berufliche Vorsorge

Organisationsreglement der Stiftung

AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur

Allgemeines

Allgemeines

1

Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Stiftung, die Aufgaben, Kompetenzen und die Geschäftstätigkeit des Stiftungsrats und ihrer Ausschüsse und Kommissionen sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung.

Organe der Stiftung

2

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) der angeschlossenen Arbeitgeber *)
- die Berufsverbandsvorsorge-Kommissionen (VVK) bei gemeinschaftlichen Vorsorgewerken für verbandliche Vorsorgelösungen *)
- der Geschäftsführer der Stiftung
- die Revisionsstelle

*) nachfolgend Personalvorsorge-Kommissionen genannt

Stiftungsrat

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

3

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats, die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats sind im Wahlreglement geregelt.

Konstituierung

4

4.1

Zu Beginn einer Amtsdauer tritt der Stiftungsrat zur konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch den Geschäftsführer einberufen.

4.2

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Der Vizepräsident darf nicht der gleichen Seite (Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite) angehören wie der Präsident.

4.3

Für die Zeit einer Vakanz oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten.

Kann der Vizepräsident die Vertretung nicht wahrnehmen betraut der Stiftungsrat eines seiner Mitglieder mit dessen Aufgaben.

4.4

Scheidet der Präsident respektive der Vizepräsident aus dem Stiftungsrat aus oder legt er das Amt nieder, wählt der Stiftungsrat für die restliche Amtsdauer aus seiner Mitte den neuen Präsidenten respektive Vizepräsidenten.

Einberufung und Traktandierung der Sitzungen

5

5.1

Der Stiftungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel fünfmal jährlich.

5.2

Der Stiftungsrat wird grundsätzlich durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist berechtigt, die Einberufung einer Stiftungsratssitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

5.3

Die Einladungen zu den Stiftungsratssitzungen erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden brieflich oder per E-Mail durch den Geschäftsführer im Auftrag des Präsidenten bzw. des einberufenden Stiftungsrats.

Die Einladungen werden mindestens 10 Tage vor den Sitzungsterminen versandt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

5.4

Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat das Recht, im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung ein Geschäft zu traktandieren. Die Angabe der Traktanden hat 20 Tage vor dem Sitzungstermin an den Präsidenten zu erfolgen.

5.5

Traktandierte Geschäfte und laufende Pendenzen können in den dafür zuständigen Ausschüssen vorbesprochen werden.

Anträge

6

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Geschäftsführer sind berechtigt, dem Stiftungsrat Anträge zu stellen, über welche er beschliesst.

Beschlussfassung

7

7.1

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt.

7.2

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.3

Bei Stimmgleichheit fällt der Stichentscheid je Amtsperiode abwechselungsweise der Arbeitgeberseite oder der Arbeitnehmerseite zu. Der jeweilige Vertreter mit Stichentscheid ist grundsätzlich der Präsident oder der Vizepräsident. Der Stiftungsrat bestimmt den Vertreter mit Stichentscheid an der konstituierenden Sitzung.

7.4

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg, per Post oder E-Mail, gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder. Sie sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

7.5

Für die Ausstandregeln wird auf das Reglement über Interessenkonflikte verwiesen.

Protokoll

8

8.1

Über sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

8.2

Die Protokollführung wird durch den Geschäftsführer sichergestellt.

8.3

Das Protokoll wird vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und den Stiftungsratsmitgliedern, dem Geschäftsführer und den weiteren vom Stiftungsrat bezeichneten Empfängern innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung zugestellt.

8.4

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert 14 Tagen seit der Zustellung an die Stiftungsratsmitglieder schriftliche Einwände beim Sitzungsvorsitzenden eingehen. Allfällige Einwände sind in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Sitzungsteilnehmer und Vorsitz

9

9.1

An den Stiftungsratssitzungen nehmen in der Regel folgende Personen teil:

- die Stiftungsratsmitglieder
- der Geschäftsführer
- der Stellvertretende Geschäftsführer
- der Experte für berufliche Vorsorge

Ferner können auf Einladung des Stiftungsrats oder des Geschäftsführers weitere Personen teilnehmen.

Insbesondere:

- die Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse
- vom Stiftungsrat eingesetzte Berater
- Vertreter der Revisionsstelle
- Vertreter des mit der Verwaltung betrauten Dienstleisters
- Vertreter der Vermögensverwaltung

9.2

Bei den Sitzungen hat der Präsident den Vorsitz.

Aufgaben und Kompetenzen

10

10.1

Der Stiftungsrat nimmt als oberstes Organ die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Der Stiftungsrat übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

10.2

Der Stiftungsrat nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- Festlegung des Finanzierungssystems, soweit diese Kompetenz nicht im gesetzlich zulässigen Rahmen an die Personalvorsorge-Kommission delegiert wurde
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information, soweit diese Kompetenz nicht im zulässigen gesetzlichen Rahmen an die Personalvorsorge-Kommission delegiert wurde
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen

10.3

Der Stiftungsrat nimmt weiter insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Wahl der Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen sowie der Delegierten in externe Organisationen
- Festlegung der Kompetenzen der Personalvorsorge-Kommissionen
- Beaufsichtigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen; es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden
- Erlass der für die angeschlossenen Vorsorgewerke geltenden Grundsätze zur Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen
- Festlegung der Voraussetzungen für die Übernahme von laufenden Alters- und Hinterlassenleistungen von anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträge
- Anlage des Vermögens, soweit die Vorsorgegelder nicht im Rahmen eines Versicherungsvertrags angelegt sind
- Änderung bzw. Anpassung der Anlagestruktur
- Festlegung der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass eines Internen Kontrollsystems (IKS)
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben (unter Berücksichtigung des vom Bundesrat für das BVG festgelegten Mindestzinssatzes) sowie der weiteren für die Stiftung und die Vorsorgewerke geltenden Zinssätze
- Festlegung der Kommunikationsstrategie und Vertretung der Stiftung nach aussen
- Im Falle einer Unterdeckung: Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke.
- Abnahme der Berichte der Geschäftsführung und allfälliger Kommissionen bzw. Ausschüsse sowie von Delegierten in externe Organisationen
- Abnahme der Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Abnahme der Berichte der Vermögensverwaltung und der Fondsleitungen, soweit keine eigenständigen Reportingpflichten vertraglich definiert wurden
- Ausübung der Auskunfts-, Kontroll- und Inspektionsrechte
- Sicherstellen, dass eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle auf Ebene der Stiftung und auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke existiert und die entsprechenden Weisungen der zuständigen Aufsicht eingehalten werden.

10.4

Der Stiftungsrat betraut einen externen Dienstleister mit der Verwaltung gemäss Ziffer 24.3 dieses Reglements.

Kontrolle und Überwachung

11

Der Stiftungsrat kontrolliert und überwacht die Geschäftstätigkeit, die Vermögensverwaltung sowie die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge. Insbesondere

- überwacht er die Verwaltung, erteilt die nötigen Weisungen und lässt sich periodisch oder aus aktuellem Anlass Bericht erstatten.
- überwacht er die Vermögensanlage und ihre Entwicklung gemäss Anlagereglement.

- lässt er sich vom Geschäftsführer über die Tätigkeit der Vermögensverwalterin und der Fondsleitung periodisch oder aus aktuellem Anlass, mindestens aber aufgrund der vertraglich vereinbarten Reportingpflichten, informieren.
- nimmt er die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle ab.
- nimmt er die periodischen Management-Letter der Revisionsstelle entgegen.
- lässt er die korrekte Führung der Alterskonti gemäss BVG (Schattenrechnung) durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen.

Der Stiftungsrat kann weitere Reportingpflichten zwecks Kontrolle und Überwachung erlassen.

Verwendung der freien Mittel

12

12.1

Über die Verwendung der freien Mittel der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat, über jene der Vorsorgewerke die zuständigen Personalvorsorge-Kommissionen.

12.2

Die freien Mittel sind nach anerkannten, objektiven Kriterien auf die versicherten Personen und Rentner zu verteilen oder können unter Wahrung der Beitragsparität und der Gleichbehandlung zur Mitfinanzierung der reglementarischen Vorsorge verwendet werden.

Aufgaben des Präsidenten

13

Der Präsident

- sorgt für die Einberufung der Stiftungsratssitzungen
- bereitet die Stiftungsratssitzungen vor und leitet diese
- vertritt die Stiftung nach aussen
- ist primäre Kontaktperson gegenüber dem Geschäftsführer

Kostenbudget der Stiftung

14

Der Stiftungsrat erstellt für die Stiftung jährlich ein Kostenbudget.

Entschädigung

15

15.1

Die Stiftungsratsmitglieder werden für ihre Geschäftstätigkeit, die Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen und die Mitwirkung in Kommissionen und Ausschüssen angemessen entschädigt. Es werden folgende Vergütungen ausgerichtet:

Basisvergütung

An das Mitglied des Stiftungsrats wird eine jährliche Basisvergütung von CHF 10'000.– (brutto) ausgerichtet, an den Präsidenten zuzüglich CHF 22'000.– (brutto), an den Vizepräsidenten zuzüglich CHF 3000.– (brutto) und an Stiftungsratsmitglieder, welche einen Ausschuss präsidieren zuzüglich CHF 4000.– (brutto).

Mit der jährlichen Basisvergütung wird der ordentliche Zeitaufwand abgegolten, welcher üblicherweise für die Tätigkeit als Stiftungsrat erbracht wird. Die Basisvergütung deckt zudem Auslagen für Reisen, Übernachtungen, Verpflegungen, Telefonie, Büromaterial und -geräte, Briefporto und übrige Spesen.

Sitzungsgeld

Sitzungen werden abhängig von deren Dauer mit CHF 600.– (bis 2 Stunden), CHF 1200.– (bis zu einem halben Tag) und CHF 2400.– (ab einem halben Tag) entschädigt.

Als Sitzung gilt die Teilnahme eines oder mehrerer Stiftungsratsmitglieder an einer Veranstaltung, an welcher für die Stiftung relevante Themen behandelt, Arbeit für die Vorbereitung von Beschlüssen geleistet oder Beschlüsse gefasst werden und ein Protokoll geführt wird.

Mit dem Sitzungsgeld wird der Vor- und Nachbearbeitungsaufwand sowie die Mitwirkung an einer Sitzung abgegolten. Die Teilnahme an einer Sitzung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Vorbehalten bleibt die Übernahme solcher Auslagen durch die Stiftung, gestützt auf einen Stiftungsratsbeschluss.

15.2

Der Stiftungsrat überprüft die Ansätze periodisch.

15.3

Die Basisvergütung und das Sitzungsgeld werden jeweils in 2 Tranchen, hälftig im Juni und im Dezember, ausgerichtet. Für angebrochene Amtsjahre wird die Basisvergütung pro rata temporis ausgerichtet.

15.4

Der Geschäftsführer rechnet mit der Ausgleichskasse ab und erstellt die Lohnausweise.

15.5

Die Entschädigung für Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen sowie von Delegierten in externe Organisationen, welche nicht Mitglied des Stiftungsrats sind, wird individuell festgelegt.

15.6

Über die Abgeltung von ausserordentlichen Aufwänden entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Mitglieds.

Ausbildung

16

16.1

Die Stiftungsratsmitglieder eignen sich für die Ausübung ihrer Tätigkeit gründliche theoretische und praktische Kenntnisse der beruflichen Vorsorge an.

16.2

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene Erstausbildung und Weiterbildung erhalten. Er hat zu diesem Zweck ein Ausbildungskonzept erlassen.

Ausschüsse, Kommissionen und Delegierte

Organisation der Ausschüsse und Kom- missionen

17

17.1

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden.

17.2

Der Stiftungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen und kann diese abberufen. Die Amtsdauer eines Mitglieds läuft grundsätzlich bis zu den nächsten Gesamtwahlen des Stiftungsrats. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss oder einer Kommission aus, so ernennt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Ein Ausscheiden aus dem Stiftungsrat hat das Ausscheiden aus allen Ausschüssen und Kommissionen zur Folge.

17.3

Jeder Ausschuss wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst. Der amtierende Stiftungsratspräsident darf nicht gleichzeitig einen Ausschuss präsidieren.

Jeder Ausschuss bereitet für den Stiftungsrat Anträge im Rahmen seiner Aufgaben vor und erstatten ihm Bericht.

Sitzungen, Beschlussfähig- keit, Beschlussfassung und Protokollführung

18

18.1

Jeder Ausschuss tagt mindestens zweimal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von mindestens einem Mitglied einberufen werden.

18.2

Die Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt.

18.3

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung diejenige des Sitzungsvorsitzenden, doppelt.

18.4

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg, per Post oder E-Mail, gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

18.5

Über jede Sitzung der Ausschüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht wird.

Ausschüsse

19

Die Stiftung verfügt über folgende Ausschüsse:

- Anlage-Ausschuss
- Liability-Ausschuss
- Governance-Ausschuss

Bei Bedarf kann der Stiftungsrat weitere Ausschüsse einsetzen.

Anlage-Ausschuss

20

20.1

Der Anlage-Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Stiftungsrats, dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme) sowie dem unabhängigen, externen Investment Controller zusammen. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in den Anlage-Ausschuss ernennen.

20.2

Der Anlageausschuss

- überwacht die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur durch den Vermögensverwalter.
- beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

Liability-Ausschuss

21

21.1

Der Liability-Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Stiftungsrats, dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme) sowie dem Experten für berufliche Vorsorge zusammen. Der Stiftungsrat kann weitere externe oder interne Fachpersonen (mit beratender Stimme) beiziehen.

21.2

Der Liability-Ausschuss

- überwacht die finanzielle Situation und Entwicklung der Stiftung
- überprüft die versicherungstechnischen Grundlagen, den technischen Zins, den Umwandlungssatz sowie die Konditionen für die Übernahme von Rentenbeständen
- überprüft die Verzinsung der Altersguthaben, der freien Mittel der Vorsorgewerke und der Arbeitgeber-Beitragsreserven sowie den Verzugszinssatz des Beitragskontos der Anschlusskunden
- überprüft das Finanzierungssystem
- erarbeitet bei einer Unterdeckung der Stiftung Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke
- erarbeitet anhand von Berichten des Experten für berufliche Vorsorge und von ALM-Studien erforderliche Massnahmen

Governance-Ausschuss

22

22.1

Der Governance-Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme) zusammen. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit beratender Stimme) beiziehen.

22.2

Der Governance-Ausschuss

- überwacht die Geschäftsführung
- überwacht die Einhaltung der rechtlichen, reglementarischen und vertraglichen Rahmenbedingungen
- überprüft Anpassungsvorschläge von Stiftungsreglementen und Verträgen
- überwacht die Zweckmässigkeit der Organisation der Stiftung
- überwacht die operativen Prozesse und die Umsetzung des IKS der Stiftung
- stellt die bedürfnisgerechte Kommunikation an die Destinatäre sicher
- überwacht die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen
- erarbeitet Vorschläge für das Selektionsverfahren für die Ernennung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- erarbeitet Vorschläge für die Ausgestaltung der Stiftungsrechnung und des Geschäftsberichts der Stiftung

Kommissionen und Delegierte

23

23.1

Die Stiftung verfügt über folgende Kommissionen:

- Personalvorsorgekommission (PVK) der angeschlossenen Arbeitgeber
- Berufsverbandsvorsorge-Kommissionen (VVK) bei gemeinschaftlichen Vorsorgewerken für verbandliche Vorsorgelösungen

Bei Bedarf kann der Stiftungsrat weitere Kommissionen bilden.

23.2

Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Organisationsreglement der Personalvorsorge-Kommission bzw. Berufsverbandsvorsorge-Kommission geregelt.

23.3

Der Stiftungsrat kann Mitglieder oder externe Fachpersonen in externe Organisationen delegieren.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten können in einem Reglement oder in einer Mandatsvereinbarung geregelt werden. Im Weiteren gilt das Reglement Delegierte in externe Organisationen.

Geschäftsführung

Organisation der Geschäftsführung

24

24.1

Der Stiftungsrat ernennt einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer den Interessen der Stiftung verpflichtet sind. Allfällige bestehende oder mögliche Interessenkonflikte sind mit geeigneten regulatorischen oder vertraglichen Massnahmen zu vermeiden. Kann ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden, so ist er dem Stiftungsrat offenzulegen.

24.2

Der Geschäftsführer ist die Ansprechperson und Anlaufstelle des Stiftungsrats und dieser arbeitet eng mit ihm zusammen.

24.3

Ein externer Dienstleister ist für die Verwaltung der Stiftung zuständig. Die anvertrauten Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Dienstleistungsvertrag geregelt. Der Stiftungsrat ist gegenüber dem externen Dienstleister weisungsbefugt.

Aufgaben und Kompetenzen

25

Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der Stiftungsgeschäfte
- Erste Ansprechpersonen für den Stiftungsrat
- Beratung des Stiftungsrats in Bezug auf die Geschäftsstrategie und -politik
- Organisation der Stiftungsratssitzungen sowie der Sitzungen der Ausschüsse
 - Erstellen der Traktandenliste
 - Vorbereitung der zu behandelnden Themen
 - Einladung und Teilnahme
 - Führung der Protokolle
 - Umsetzung der Beschlüsse
- Information des Stiftungsrats über Gesetzesänderungen, allfällige Auswirkungen und Vorschläge der zu treffenden Massnahmen
- Sicherstellen des jährlichen Geschäftsberichts
- Bereitstellen von aktuellen Informationen über die Tätigkeiten und die Vermögensanlage der Stiftung
- Überwachung der Stiftungsgeschäfte sowie Sicherstellung der Umsetzung des vom Stiftungsrat erlassenen internen Kontrollsystems (IKS) in Zusammenarbeit mit der IKS-Fachstelle der Stiftung
- Ausarbeitung von Vorschlägen für Reglementsanpassungen sowie Anpassungen der Grundlagendokumente
- Ausarbeitung und Kontrolle des Stiftungsbudgets
- Organisation der Stiftungsratswahlen
- Vertretung der Stiftung gegen Aussen
- Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder
- Führung des Inventars über die Rechtsgeschäfte der Stiftung.
- Erarbeitung der Kommunikationsstrategie

Aktenaufbewahrung

26

Die Akten des Stiftungsrats werden vom Geschäftsführer, alle übrigen Akten der Stiftung vom mit der Verwaltung betrauten Dienstleister unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen

Zeichnungsberechtigung

27

27.1

Für die Stiftung zeichnungsberechtigt sind die Stiftungsratsmitglieder kollektiv zu zweien.

27.2

Der Stiftungsrat bestimmt, wer darüber hinaus als zeichnungsberechtigte Person in das Handelsregister eingetragen wird. Er erteilt ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

28

28.1

Rechtsgeschäfte der Stiftung müssen den marktüblichen Bedingungen entsprechen. Die Vergabe hat nach nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind mit Zurückhaltung zu tätigen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden.

28.2

Rechtsgeschäfte mit Stiftungsratsmitgliedern oder ihnen Nahestehenden sind nicht zulässig; davon ausgenommen sind Anschlussverträge mit der Stiftung.

28.3

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i BVV 2).

28.4

Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten für die Stiftung:

- Rechtsgeschäfte, deren Kosten jährlich wiederkehrend den Betrag von CHF 10'000.– überschreiten
- Rechtsgeschäfte, deren Kosten einmalig den Betrag von CHF 50'000.– überschreiten.

28.5

Die Stiftung führt ein Inventar über ihre Rechtsgeschäfte.

Integrität und Loyalität

29

29.1

Die mit der Leitung, Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

29.2

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

29.3

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g bis 48l BVV 2 einhalten.

29.4

Zwecks Prüfung des guten Rufs und zur Gewähr für eine einwandfreie Ausführung ihrer Aufgaben sind von den neu und wiedergewählten Stiftungsratsmitgliedern folgende Unterlagen einzureichen:

- Schweizerischer Strafregisterauszug
- Betreibungsregisterauszug
- Schriftliche Erklärung, dass keine hängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren vorliegen.

Offenlegung

30

30.1

Der Stiftungsrat hat seine Interessenverbindungen sowie allfällige Vermögensvorteile jährlich gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Reglement über Interessenkonflikte verwiesen.

30.2

Der Geschäftsführer sowie der stellvertretende Geschäftsführer haben ihre Interessenbindungen sowie allfällige Vermögensvorteile jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Des Weiteren bestätigen sie jährlich ausdrücklich, dass sie

- die alleinige Weisungsgebundenheit gegenüber der Stiftung anerkennen und diese wahren
- ausschliesslich die Interessen der Stiftung und deren Versicherten verfolgen
- sollte irgendein Interessenskonflikt auftreten, diesen sofort dem Stiftungsrat offenlegen und allenfalls die entsprechenden Aufgaben niederlegen.

30.3

Die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung betrauten Personen haben ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Des Weiteren haben sie dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.

30.4

Nicht als offenzulegende und abzuliefernde Vermögensvorteile gelten:

- Arbeitsentgelte und Honorare, die in ihrer Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten sind.
- Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 750.– pro Fall und maximal CHF 1500.– pro Jahr.

Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Bargeld, Gutscheinen und Vergütungen sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen.

